

## **Gesetzentwurf**

### **des Bundesrates**

#### **Entwurf eines Gesetzes zur Besteuerung von Wagniskapitalgesellschaften**

##### **A. Problem und Ziel**

Wagniskapitalgesellschaften (Venture Capital-/Private Equity-Fonds) spielen in der außerbörslichen Unternehmensfinanzierung eine immer wichtigere Rolle. Berechenbare und faire steuerliche Rahmenbedingungen sind wichtige Voraussetzungen dafür, dass ausreichend Wagniskapital zur Verfügung gestellt wird. Ziel dieses Gesetzes ist es, eine sachgerechte Besteuerung von Wagniskapitalfonds sicherzustellen.

##### **B. Lösung**

Die einheitliche Behandlung der Beteiligungserträge aller Fondsgesellschafter wird gesetzlich geregelt.

Eine steuerliche Erfassung des erhöhten Gewinnanteils von Fonds-Initiatoren bei Beteiligungsveräußerungen wird auch in den Fällen sichergestellt, in denen zwar die nominelle Kapitalbeteiligung des Initiators unter einem Prozent beträgt, die Beteiligung am Veräußerungsgewinn aber darüber liegt.

##### **C. Alternativen**

Keine

##### **D. Kosten der öffentlichen Haushalte**

Nicht bezifferbare Mehreinnahmen.



**BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND**  
**DER BUNDESKANZLER**

Berlin, den 9. Juli 2003

An den  
Präsidenten des  
Deutschen Bundestages  
Herrn Wolfgang Thierse  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 788. Sitzung am 23. Mai 2003 beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Besteuerung von  
Wagniskapitalgesellschaften

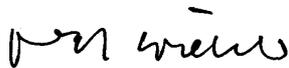
mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen





## Anlage 1

**Entwurf eines Gesetzes zur Besteuerung von Wagniskapitalgesellschaften**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1****Änderung des Einkommensteuergesetzes**

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2b wird folgender § 2c eingefügt:

„§ 2c

Leistungsvergütungen bei vermögensverwaltenden Gesellschaften oder Gemeinschaften

Ein erhöhter Anteil an gemeinsamen Einkünften und Bezügen, den ein Beteiligter an einer vermögensverwaltenden Gesellschaft oder Gemeinschaft wegen seiner Leistungen für die Gesellschaft oder Gemeinschaft erhält, ist in vollem Umfang ebenso zu behandeln wie ein seiner Beteiligung entsprechender Anteil.“

2. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Erhält der Steuerpflichtige einen erhöhten Anteil an einem gemeinsamen Veräußerungspreis (§ 2c), ist Absatz 1 auch bei einer Beteiligung unter 1 vom Hundert anzuwenden, wenn der Anteil des Steuerpflichtigen am Veräußerungspreis mindestens die Höhe erreicht, die einer Veräußerung eines Anteils an der Kapitalgesellschaft von 1 vom Hundert entspricht; erhöhte Anteile an Veräußerungspreisen, die der Steuerpflichtige für die innerhalb eines Zeit-

raums von fünf Jahren stattfindenden Veräußerungen von Anteilen an derselben Kapitalgesellschaft erhält, sind zusammenzurechnen.“

- b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Ergibt sich in den Fällen des Absatzes 1a ein Veräußerungsverlust, ist dieser nur zu berücksichtigen, wenn die Voraussetzungen für eine Anwendung von Absatz 1a nach den getroffenen Vereinbarungen seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen gegeben waren; wird die Beteiligung an der Kapitalgesellschaft vom Steuerpflichtigen seit weniger als fünf Jahren gehalten, tritt an die Stelle von fünf Jahren der kürzere Zeitraum.“

3. § 52 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 4 wird folgender neue Absatz 4a eingefügt:

„(4a) § 2c ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2003 anzuwenden.“

- b) Die bisherigen Absätze 4a und 4b werden Absätze 4b und 4c.

- c) Dem Absatz 34a wird folgender Satz angefügt:

„§ 17 Abs. 1a und 2 Satz 5 ist erstmals auf die Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften anzuwenden, die nach dem [31. Dezember 2002] angeschafft worden sind.“

**Artikel 2****Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft.

## Begründung

### I. Allgemeiner Teil

Wagniskapitalgesellschaften (Venture Capital- bzw. Private Equity-Fonds) spielen in der außerbörslichen Unternehmensfinanzierung eine immer wichtigere Rolle. Vor allem für junge, risikoreiche Unternehmen im Wachstumssektor leistet Venture Capital oftmals den entscheidenden Finanzierungsbeitrag. Stabile und berechenbare Rahmenbedingungen auch auf steuerlichem Gebiet sind wichtige Voraussetzungen dafür, dass entsprechende Fonds im Inland in räumlicher Nähe zu den Wachstumsunternehmen aufgelegt werden, weil nur so deren bestmögliche Betreuung gewährleistet werden kann.

Insbesondere die steuerliche Behandlung des bei solchen Fonds üblichen disproportionalen Gewinnanteils (sog. carried interest) der Initiatoren, deren Mitwirkung für den Erfolg des Fonds von entscheidender Bedeutung ist, bedarf einer tragfähigen Lösung. Diese kann weder darin bestehen, Beteiligungserträge – wie vielfach bisher geschehen – völlig unbesteuert zu lassen, noch durch ungünstige steuerliche Rahmenbedingungen die Gründung von Wagniskapitalgesellschaften erheblich zu erschweren.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll zum einen die einheitliche Behandlung der Beteiligungserträge aller Fondsgesellschafter geregelt werden. Zum anderen soll eine steuerliche Erfassung des erhöhten Gewinnanteils von Fonds-Initiatoren bei Verfügungsveräußerungen auch in den Fällen sichergestellt werden, in denen zwar die nominelle Kapitalbeteiligung des Initiators unter einem Prozent beträgt, die Beteiligung am Veräußerungsgewinn aber darüber liegt.

### II. Besonderer Teil

#### Zu Artikel 1 (Einkommensteuergesetz)

##### Zu Nummer 1 (§ 2c)

Durch die Neuregelung wird bei vermögensverwaltenden Personengesellschaften oder Gemeinschaften eine zwischen den Beteiligten vereinbarte, vom Verfügungsverhältnis abweichende Verteilung von Einkünften oder Bezügen steuerlich anerkannt, wenn sie ihre Ursache darin hat, dass ein oder mehrere Beteiligte besondere Leistungen für die Gesellschaft oder Gemeinschaft erbringen. Für die Initiatoren (Manager) von Venture Capital-/Private Equity-Fonds bedeutet das, dass ihr besonderer „Gewinnanteil“ („carried interest“) regelmäßig in gleicher Weise behandelt wird wie der übrige Anteil an den Einkünften oder Bezügen, den sie entsprechend ihrem Verfügungsverhältnis erhalten. Stammen z. B. Einkünfte aus Anteilsveräußerungen, die nach § 3 Nr. 40 EStG zur Hälfte steuerfrei sind, so ist auch der erhöhte Anteil des Initiators nach der genannten Vorschrift insgesamt zur Hälfte steuerfrei.

Wegen der in diesen Fällen für die Anwendung von § 17 EStG geltenden Sonderregelung vgl. § 17 Abs. 1a EStG.

##### Zu Nummer 2 (§ 17 Abs. 1a)

Diese Regelung schafft die Grundlage für eine Besteuerung von Gewinnen aus der Veräußerung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft, die über eine vermögensverwaltende Personengesellschaft oder Gemeinschaft gehalten werden, auch dann, wenn der einzelne Steuerpflichtige (anteilig) zu weniger als 1 % an der Kapitalgesellschaft beteiligt war. Voraussetzung dafür ist, dass der Steuerpflichtige als Vergütung für die von ihm erbrachten Leistungen einen erhöhten Anteil am Veräußerungsgewinn erhält und dieser erhöhte Anteil insgesamt mindestens die Höhe erreicht, die der Veräußerung eines 1%igen Anteils an der Kapitalgesellschaft entspricht.

Um Umgehungsgestaltungen durch Aufspaltung einer beabsichtigten Anteilsveräußerung in mehrere kurz hintereinander folgende Teilveräußerungen zu verhindern, wird bestimmt, dass erhöhte Anteile an Veräußerungspreisen innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren zusammenzurechnen sind. Wird innerhalb eines Fünfjahreszeitraums die Besteuerungsgrenze erreicht, sollen alle in diesem Zeitraum erzielten Veräußerungsgewinne – soweit nicht die Besteuerung nach einer anderen Regelung vorrangig ist (z. B. § 23 Abs. 2 Satz 2 EStG) – der Besteuerung nach § 17 EStG unterliegen. Bereits durchgeführte Veranlagungen sind nach § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO zu ändern.

##### Zu Nummer 3 (§ 17 Abs. 2 Satz 5)

Mit dieser Vorschrift wird verhindert, dass Verluste aus der Veräußerung von Anteilen auch bei den Gesellschaftern – insbesondere im Rahmen von Familiengesellschaften – berücksichtigt werden müssen, die zwar mit weniger als 1 % beteiligt sind, aber einen höheren Anteil am Veräußerungserlös aufgrund einer kurz vor der Veräußerung getroffenen Abrede erhalten. Dazu wird ein Mindestzeitraum gefordert, innerhalb dessen aufgrund bestehender Vereinbarungen auch die Erfassung eines Gewinns ununterbrochen möglich gewesen wäre. In Anlehnung an die bisherige Verlustausschlussklausel in § 17 Abs. 2 Satz 4 EStG wird dieser Mindestzeitraum auf 5 Jahre festgelegt.

##### Zu Nummer 4 (§ 52)

§ 2c ist nach dem neu einzufügenden Absatz 4a erstmals für den VZ 2003 anwendbar.

Absatz 34a Satz 3 regelt die erstmalige Anwendbarkeit von § 17 Abs. 1a und 2 Satz 5 EStG. Die Besteuerung des erhöhten Gewinnanteils („carried interest“) für Initiatoren (Manager) von Venture Capital-Fonds/Private Equity-Fonds, die zu weniger als 1 % beteiligt sind, führt gegenüber der bisherigen in der Regel geübten Verwaltungspraxis (Nichtbesteuerung) zu einer Verschärfung. Aus Gründen des Vertrauensschutzes ist die Neuregelung erstmals auf Anteile anzuwenden, die nach dem [31. Dezember 2002] angeschafft worden sind.

#### Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

## Stellungnahme der Bundesregierung

Die Bundesregierung äußert sich zu dem vom Bundesrat beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Besteuerung von Wagniskapitalgesellschaften wie folgt:

Die Bundesregierung teilt die Zielsetzung des Gesetzentwurfs, für Wagniskapitalgesellschaften (Venture Capital Fonds und Private Equity Fonds) stabile und berechenbare steuerliche Rahmenbedingungen sicherzustellen. Damit kann der immer größer werdenden Bedeutung der Wagniskapitalfinanzierung für junge Unternehmen Rechnung getragen und gleichzeitig ein Beitrag zur Förderung des Wirtschaftswachstums insbesondere im Technologiesektor geleistet werden. Zur Wagniskapitalfinanzierung innovativer Unternehmensgründungen bereitet die Bundesregierung gegenwärtig ein Gesamtkonzept (High-Tech Masterplan) vor, welches sie in Kürze vorlegen wird.

Die Besteuerung des bei Wagniskapitalfonds üblichen erhöhten Gewinnanteils für die Fondsiniiatoren (sog. Carried Interest) ist hierbei ein wichtiger Punkt, da Erfolg oder Misserfolg einer Wagniskapitalgesellschaft in hohem Maße von der Person der Initiatoren und deren Mitwirkung Know-how, Fähigkeiten, Marktkenntnisse usw. abhängen.

Der Gesetzentwurf des Bundesrates bewirkt zum einen eine einheitliche Behandlung der Beteiligungserträge aller Fondsgesellschafter auch bei einer von der Beteiligungsquote abweichenden Verteilungsabrede zum anderen wird eine auch im internationalen Vergleich zurückhaltende Besteuerung des erhöhten Gewinnanteils der Fondsiniiatoren im Falle der Veräußerungen von Beteiligungen des Fonds an den Port-

foliengesellschaften nach dem Halbeinkünfteverfahren sichergestellt.

Diese Änderungen sollen im Wesentlichen bereits für den Veranlagungszeitraum 2003 gelten. Die Besteuerung des erhöhten Gewinnanteils der Initiatoren soll nach dem Gesetzentwurf des Bundesrates aus Vertrauensschutzgründen erst für die Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften, die nach dem 31. Dezember 2003 angeschafft worden sind, Anwendung finden. Die Bundesregierung bezweifelt allerdings, dass bei den Initiatoren schutzwürdiges Vertrauen auf eine Nichtbesteuerung des Carried Interest tatsächlich entstehen konnte. Sie empfiehlt daher, die zeitliche Anwendungsregelung in § 52 Abs. 34a Satz 3 EStG-E dergestalt zu fassen, dass alle Veräußerungen von Anteilen an Kapitalgesellschaften nach dem 31. Dezember 2002 von der Neuregelung erfasst werden.

Die Bundesregierung verbindet mit der Stellungnahme zu diesem Gesetzentwurf die Absicht, in naher Zukunft die Einführung einer allgemeinen Besteuerung von Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften zu prüfen. Eine Vielzahl von Abgrenzungsproblemen, die sich aus der Unterscheidung der privaten Vermögensverwaltung von der gewerblichen Tätigkeit ergeben und die auch bei Wagniskapitalgesellschaften von besonderer Bedeutung sind, würde damit entfallen. Es bietet sich an, im Rahmen der Gesetzgebungsarbeiten zur Einführung einer Abgeltungssteuer für Kapitalerträge entsprechende Regelungen zu treffen.

